

AZ: 1318/17

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen der Beschwerdegegnerin für Strom und für Erdgaslieferungen.

Die Beschwerdeführerin bezog bis zum 14.03.2017 im Rahmen der Grundversorgung Strom sowie Erdgas von der Beschwerdegegnerin. Am 15.11.2016 wurde der Stromzähler an der Lieferstelle der Beschwerdeführerin ausgetauscht. Der Jahresrechnung für 2015/2016 widersprach die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17.11.2016 wegen des abgerechneten Stromverbrauchs sowie der abgerechneten Preise. Sie bat um eine Überprüfung des Stromzählers. Die Beschwerdegegnerin verwies auf den Umstand, dass der Endzählerstand der Vorjahresrechnung nur geschätzt gewesen sei. Weil diese Schätzung wohl etwas zu niedrig ausgefallen sei, habe sich ein Teil des angefallenen Verbrauchs in den nachfolgenden Zeitraum verschoben. Ausweislich der Schlussrechnung fordert die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin noch insgesamt 725,33 EUR.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin sei in mehrfacher Hinsicht nicht korrekt. Die Beschwerdegegnerin habe seit mehreren Jahren ohne vorherige Ankündigungen Preiserhöhungen vorgenommen. Sie selbst habe auch höhere Abschlagszahlungen geleistet als das Kundenkonto der Beschwerdegegnerin ausweise. Die Schätzungen für das Jahr 2015 seien unzulässig gewesen, weil sie Zählerstände übermittelt habe. Die Beschwerdegegnerin habe zudem ihre Sonderkündigung wegen der fehlerhaften Jahresrechnung nicht akzeptiert. Ihr sei auch der vom Mitarbeiter des Netzbetreibers angekündigte Prüfbericht für den ausgebauten Stromzähler nicht übermittelt worden. Zwei Wochen vor dem Zählerausbau habe ihr ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin mitgeteilt, der Stromzähler drehe sich zu schnell. Trotz Aufforderung weise die Beschwerdegegnerin nicht nach, dass der Gaszähler noch gültig geeicht sei.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, dass diese den Prüfbericht für den ausgebauten Stromzähler übersendet, die Übereinstimmung des Gaszählers mit den Eichvorschriften nachweist, die Preiserhöhungen zurücknimmt sowie die Verbrauchsabrechnungen korrigiert. Als vergleichsweise Regelung bietet sie an, zur Abgeltung aller Restforderungen einen Betrag in Höhe von 350,00 EUR an die Beschwerdegegnerin zu zahlen.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderungen sowie das Vergleichsangebot der Beschwerdeführerin zurück.

Sie nimmt im Rahmen des shared-service auch für den zum Schlichtungsverfahren hinzugezogenen Netzbetreiber Stellung und ist der Auffassung, alle Abrechnungen seien korrekt erstellt. Zu den

Schätzungen der Zählerstände in der Jahresrechnung 2014/2015 sei sie berechtigt gewesen, weil ihr zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung keine abgelesenen Zählerstände vorgelegen hätten. Preiserhöhungen habe sie rechtzeitig vorher angekündigt. Als Beleg führt sie ein Preisanpassungsschreiben vom 13.11.2015 für die Strompreise an.

Die Beschwerdegegnerin hat das Vergleichsangebot der Beschwerdeführerin telefonisch am 15.06.2017 gegenüber der Schlichtungsstelle abgelehnt.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Unterlagen hat die Beschwerdegegnerin den Strom- sowie den Erdgasverbrauch der Beschwerdeführerin korrekt abgerechnet.

Verbraucht wurden ausweislich der Abrechnungen im Zeitraum vom 05.10.2013 bis zum 14.10.2014 1.950 kWh Strom (abgelesen). Im Zeitraum vom 15.10.2014 bis zum 30.10.2015 wurden aufgrund des geschätzten Zählerstandes zum Ende des Abrechnungszeitraums 1.981 kWh Strom abgerechnet. Aus der letzten Ablesung davor vom 14.10.2014 sowie den Ablesungen vom 02.11.2016 bzw. 15.11.2016 (Zählerausbau) ergibt sich ein Gesamtstromverbrauch von 5.054 kWh in 25 Monaten. Dies entspricht ca. 2.425 kWh in zwölf Monaten. Dieser Verbrauch entspricht in etwa dem über den neu eingebauten Stromzähler gemessenen Stromverbrauch (16.11.2016 bis 14.03.2017 = 782 kWh in vier Monaten - ca. 2.346 kWh in 12 Monaten).

Der ausgebauter Stromzähler kann nicht mehr einer Befundprüfung unterzogen werden, weil dieser bereits verschrottet ist. Die Beschwerdeführerin hatte bis zum Zählerausbau keinen Antrag auf eine (kostenpflichtige) Befundprüfung des Zählers gestellt. Nach dem Sachverhalt ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin vom Ausbauzählerstand Kenntnis nehmen konnte. Der Zähler wurde zudem zwei Wochen vor dem Zählerausbau am 02.11.2016 in ihrer Anwesenheit vor Ort durch einen Mitarbeiter des Netzbetreibers auf Sicht geprüft und ebenfalls abgelesen. Der am 02.11.2016 abgelesene Zählerstand passt zum Ausbauzählerstand vom 15.11.2016. Die Beschwerdegegnerin war ohne Vorliegen eines Befundprüfungsantrages nicht verpflichtet, den Stromzähler für eine spätere Überprüfung aufzubewahren.

Die Verbrauchswerte sprechen jedoch auch nicht für eine Fehlfunktion des ausgebauten Stromzählers. Vielmehr dürfte die Erklärung der Beschwerdegegnerin richtig sein, dass die Schätzung des Zählerstandes zum 30.10.2015 zu niedrig ausgefallen war.

Soweit die Beschwerdeführerin anführt, die Beschwerdegegnerin verweigere ihr die Prüfprotokolle des ausgebauten Zählers, ist davon auszugehen, dass solche Protokolle nicht existieren. Eine den Vorschriften des § 39 Mess- und Eichgesetz entsprechende Befundprüfung veranlassen die Energieversorger aus wirtschaftlichen Gründen nur auf Antrag oder dann, wenn es eindeutige Anhaltspunkte für eine Manipulation am Zähler oder eine Fehlfunktion gibt, zum Beispiel weil ein Zähler keinen Ver-

brauch mehr anzeigt. Es kann nicht mehr aufgeklärt werden, welche Informationen die Beschwerdeführerin am 02.11.2016 oder am 15.11.2016 von dem Mitarbeiter des Netzbetreibers erhalten hat. Nach den Angaben der Beschwerdegegnerin ist jedenfalls keine Befundprüfung des Zählers vorgenommen worden.

Die Beschwerdeführerin kann den abgerechneten Stromverbrauch nicht mit dem Argument bestreiten, eine Schätzung für 2015 sei unzulässig gewesen, weil sie immer Zählerstände übermittelt habe. Für die Übermittlung der Zählerstände konnte die Beschwerdeführerin keine Belege mehr beibringen. Sie hat sich die gemeldeten Zählerstände auch nicht notiert. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin vertraglich berechtigt gewesen ist, die Beschwerdeführerin zu einer Selbstablesung aufzufordern. Grundsätzlich darf der Stromversorger den Zählerstand schätzen, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht vornimmt. Dies bestreitet auch die Beschwerdeführerin nicht. Wenn die Beschwerdeführerin im Oktober 2015 tatsächlich selbst abgelesene Strom- bzw. Gaszählerstände an die Beschwerdegegnerin oder den Netzbetreiber übermittelt hat, so sind diese dort offenkundig nicht registriert worden. Dies hätte die Beschwerdeführerin bei sorgfältiger Überprüfung der Abrechnung für 2015 auch ohne weiteres feststellen können. Eine Reklamation hätte hier vermutlich zu einer Korrektur der Verbrauchsabrechnung 2015 und einem geringeren Guthaben zugunsten der Beschwerdeführerin oder zu einer Nachforderung geführt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin führt eine Schätzung, sollte diese im vorliegenden Fall überhaupt unzulässig gewesen sein, nicht automatisch dazu, dass der Stromlieferant einen tatsächlich festgestellten Stromverbrauch nicht mehr abrechnen darf (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.10.2013 – VIII ZR 243/12).

Auch der Erdgasverbrauch wurde ausweislich der Abrechnung für 2014/2015 mit einem geschätzten Zählerstand berechnet, so dass sich ein mutmaßlich bereits früher angefallener Verbrauch in den Abrechnungszeitraum 2015/2016 verschoben hat. Wie bereits ausgeführt, berechtigt auch eine gegebenenfalls unzulässige Schätzung die Beschwerdeführerin nicht zur Beanstandung der Abrechnung des insgesamt festgestellten Energieverbrauchs.

Nachweise über die Eichung des Erdgaszählers hat die Beschwerdeführerin erst während des Schlichtungsverfahrens verlangt. Üblicherweise wird die Eichgültigkeit von Messgeräten dadurch verlängert, dass diese innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durch Stichproben überprüft werden. Dieses Verfahren ist grundsätzlich zulässig.

Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte der Netzbetreiber der Beschwerdeführerin die Dokumentation der Verlängerung der Eichgültigkeit ihres Gaszählers noch zur Verfügung stellen.

Soweit die Beschwerdeführerin sich gegen Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin wendet, weil diese ihr nicht zuvor angekündigt worden seien, ist unklar, auf welche Preiserhöhungen die Beschwerdeführerin sich genau bezieht. Der Schlichtungsstelle lagen nur die Abrechnungen ab dem 05.10.2013 (Zugang der Abrechnung November 2014) vor. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung können Preiserhöhungen auch nur maximal drei Jahre nach dem Zugang einer Verbrauchsabrechnung rückwirkend noch beanstandet werden.

Im Zeitraum vom 05.10.2013 bis zum 14.03.2017 wurde der Gaspreis einmal, nämlich zum 01.01.2016, gesenkt. Preiserhöhungen hat die Beschwerdegegnerin beim Strompreis zum 01.01.2014 (Erhöhung des Arbeitspreises um brutto 1,05 ct/kWh) vorgenommen. Weiterhin hat sie zum 01.01.2016 die Grundkosten um brutto 7,49 EUR sowie den Arbeitspreis um 0,29 ct/kWh erhöht. Die Preiserhöhungen hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin nach ihren Angaben stets auch angekündigt. Im Rahmen von Grundversorgungsverträgen sind die Grundversorger gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Stromgrundversorgungsverordnung/Gasgrundversorgungsverordnung verpflichtet zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden sowie die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Anders als bei der Belieferung von Sonderkunden, die nicht nach den veröffentlichten allgemeinen Preisen abgerechnet werden, ist im Rahmen der Grundversorgung der Zugang der brieflichen Preiserhöhungsmitteilung keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Preisänderung (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 22.09.2006, BR-Drs. 306/06 (Beschluss)). Die Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin waren daher nicht deshalb unwirksam, weil Preisänderungsschreiben die Beschwerdeführerin möglicherweise nicht erreicht haben.

Die außerordentliche Kündigung der Beschwerdeführerin vom 05.01.2017 war unwirksam, weil die unbegründeten Reklamationen der Beschwerdeführerin wegen des für 2015/2016 abgerechneten Stromverbrauchs keinen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung des Liefervertrages darstellten.

Die Schlichtungsstelle geht schlussendlich davon aus, dass auch alle Zahlungen der Beschwerdeführerin auf dem Buchungskonto berücksichtigt worden sind. Wie die Zahlung der Beschwerdeführerin vom 16.12.2016 in Höhe von 95,00 EUR angerechnet worden ist, hat die Beschwerdegegnerin ihr mit Schreiben vom 10.01.2017 nachvollziehbar erläutert. Weitere konkrete, in den Abrechnungen nicht berücksichtigte Einzahlungen hat die Beschwerdeführerin weder vorgetragen noch belegt.

Im Sinne des Schlichtungsgedankens sollte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin aber noch einmal eine Bezahlung der Nachforderung in Raten anbieten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin an.
2. Der Netzbetreiber übersendet der Beschwerdeführerin eine Dokumentation der Eichgültigkeit des an der Lieferstelle verwendeten Gaszählers.
3. Für die Nachforderung bietet die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin noch einmal eine Ratenzahlung an.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Juni 2017

Jürgen Kipp
Ombudsmann